

Erstlistings von Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin

Die Börse Berlin AG betreibt an der Börse Berlin einen Freiverkehr. In diesen können Aktien einbezogen werden, die damit erstmals öffentlich gehandelt werden (Erstlisting). Der Antrag auf Erstlisting ist von einem zugelassenen Handelsteilnehmer gemeinsam mit dem Emittenten zu stellen.

I. Anforderungen an den Emittenten

1. Grundsätzlich werden im Rahmen des Erstlisting nur Aktien von Emittenten einbezogen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. In begründeten Einzelfällen können auch Aktien von Emittenten einbezogen werden, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, sofern Anlegerschutzinteressen dem nicht entgegen stehen.
2. Der Emittent hat ein Eigenkapital im Sinne von § 266 Abs. 3 lit. A Handelsgesetzbuch in Höhe von mindestens EUR 500.000,00 oder einem vergleichbaren Betrag in ausländischer Währung nachzuweisen.
3. Der Emittent muss in den letzten drei Jahren vor der Einbeziehung kontinuierlich dieselbe operative Geschäftstätigkeit betrieben haben.
4. Der Emittent muss eine interne Organisation zur Erfüllung seiner Publizitäts- und Berichtspflichten eingerichtet haben.

II. Anforderung an die Aktien

1. Dem Markt muss ein Nennwert oder rechnerischer Anteil am Grundkapital von mind. EUR 250.000,00 oder ein vergleichbarer Betrag in ausländischer Währung zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Nennwert der einzubeziehenden Aktien oder ihr rechnerischer Anteil am Grundkapital muss mindestens EUR 1,00 oder einen vergleichbaren Betrag in ausländischer Währung betragen.
3. Mindestens 20 % des Grundkapitals müssen sich in Streubesitz befinden. Aktien können auch einbezogen werden, wenn eine ausreichende Streuung über die Einbeziehung erreicht werden soll und die Geschäftsführung davon überzeugt ist, dass diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einbeziehung erreicht sein wird.

III. Einzureichende Unterlagen

1. Satzung,
2. Handelsregisterauszug, der nicht älter als einen Monat ist,
3. testierte Jahresabschlüsse inkl. Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre; ist der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, ist dieser einzureichen und
4. Wertpapierprospekt oder
5. Exposé – in deutscher oder englischer Sprache - das für die Einbeziehung an der Börse Berlin erstellt wurde und insbesondere Angaben enthält über:
 - eine Erklärung des Vorstandes des Emittenten, dass alle Angaben vollständig und richtig sind und keine wesentlichen Angaben unterdrückt worden sind;
 - die Aktien (insbesondere Stückzahl, Gesamtnennbetrag, Zahl- und Hinterlegungsstelle);

Erstlistings von Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin

- den Emittenten, insbesondere den satzungsgemäßen Gegenstand des Unternehmens der letzten drei Geschäftsjahre;
- das Kapital des Emittenten;
- die Geschäftstätigkeit des Emittenten;
- die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem Prüfbericht, mindestens für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
- die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten;
- den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten;
- Abhängigkeiten von einzelnen Personen im Unternehmen, Lieferanten und Abnehmer, Patenten, Urheberrechten, Lizenzen etc.;
- Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

IV. Folgepflichten

1. Für die Dauer des Börsenhandels haben Antragsteller und Emittent eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapiergeschäfte sicherzustellen, sowie eine inländische Zahl- und Hinterlegungsstelle zu benennen.
2. Der Emittent hat Mitteilungen gemäß §§ 30 b (Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung) und 30 e (Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung) Wertpapierhandelsgesetz vorzunehmen und die Geschäftsführung hierüber zu unterrichten. Er hat sie über Änderungen gemäß § 30 c (Änderung der Rechtsgrundlage des Emittenten) des Wertpapierhandelsgesetzes zu informieren.
3. Der Emittent hat einen testierten Jahresabschluss inklusive Lagebericht für die Dauer von fünf Jahren auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Ist der Emittent zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, gilt Satz 1 auch für diesen. Der Abschluss inklusive Lagebericht ist der Geschäftsführung in elektronischer Form (pdf-Format) zu überlassen.
4. Der Emittent hat für die ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht gemäß § 37 w (Halbjahresfinanzbericht) Wertpapierhandelsgesetz auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
5. In entsprechender Anwendung von § 15 (Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Insiderinformationen an das Unternehmensregister) Abs. 1 bis 3 WpHG hat der Emittent Insiderinformationen über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die Informationen mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung per Fax an -49 (0)30 31 10 91 78 mitzuteilen.
6. Der Emittent hat eine Internetseite zu betreiben, die dem Anleger ein zutreffendes Bild über das Unternehmen vermittelt.

V. Verstöße

Für Verstöße des Emittenten gegen die Folgepflichten wird eine Vertragsstrafe erhoben.

Erstlistings von Aktien im Freiverkehr der Börse Berlin

VI. Vertrag über das Erstlisting

Emittent und Teilnehmer schließen mit der Börse Berlin AG einen Vertrag über das Erstlisting. Darin erklären beide, dass die im Zusammenhang mit dem Antrag und im einzureichenden Exposé gemachten Angaben sowie die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind. Bei Verstößen verpflichten sich die Antragsteller gesamtschuldnerisch eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 50.000,00 an die Börse Berlin AG zu leisten.